

22. Enthält die Strafanzeige, die jemand als Bevollmächtigter eines Anderen erstattet, von selbst einen Strafantrag im eigenen Namen, wenn mit der angezeigten Handlung ein den Bevollmächtigten verletzendes Antragsdelikt ideell konkurriert?

St.G.B. § 61.

Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894
§§ 14. 16 (R.G.Bl. S. 441).

II. Straffenat. Ur. v. 28. Dezember 1900 g. R. Rep. 3886/00.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Der erste Revisionsangriff richtet sich gegen die Rechtswirksamkeit des Strafantrages vom 7. Januar 1899. Der Revision muß zugegeben werden, daß die Wirksamkeit dieses Antrages erheblichen Bedenken unterliegt. Die Akten ergeben, daß in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamtes für S. B. zu Hamburg zwei Warenzeichen für Cigaretten und Tabake eingetragen sind, nämlich am 3. September 1895 unter Nr. 9135 ein wappenähnliches Bild mit Inschriften und am 7. Juni 1898 unter Nr. 31261 das Wortzeichen Kyriazi Frères. Der Verletzung dieser Zeichenrechte erklärt das Urteil die Angeklagten für überführt. Was den Strafantrag betrifft, bemerkt es, als Antragsteller sei zwar irrtümllich die Firma Kyriazi Frères zu Kairo bezeichnet, die nach dem § 23 des Gesetzes nicht antragsberechtigt sei, allein aus der Thatfache, daß die im Strafantrage als Bevollmächtigte bezeichnete Firma S. B. die Inhaberin der Warenzeichen und somit die Verletzte sei, in Verbindung mit dem Gesuche, das Strafverfahren gegen die Angeklagten einzuleiten, gehe zur Genüge hervor, daß die Firma S. B. selbst die Genannten wegen des ihr zugefügten Schadens bestraft wissen wolle.

Dieser Ausführung gegenüber ist zu bemerken, daß nach allgemeinen Grundfätzen der Antrag, den ein Vertreter unter der Betonung, nur als solcher handeln zu wollen, stellt, sachlich auch nur als Antrag des Vertretenen gelten kann. Im vorliegenden Falle beginnt der Antrag vom 7. Januar 1899 mit den Worten:

„Als Bevollmächtigte der Firma Kyriazi Frères zu Kairo richten wir . . .“

Er bietet an keiner Stelle einen Anhaltspunkt für die Annahme, daß die „Bevollmächtigte“ auch in ihren eigenen Interessen sich verletzt fühlt. Von den für J. B. eingetragenen Warenzeichen ist keine Rede. Aber es fehlt nicht nur an einem solchen Anhaltspunkte, sondern es liegt sogar ein Umstand vor, der positiv gegen die Annahme des ersten Richters spricht, daß die Firma J. B. die Beschuldigten wegen des ihr selbst zugefügten Schadens bestrafen wollte. In der Eingabe vom 7. Januar 1899 wird nämlich die Einleitung des Strafverfahrens gegen die Beschuldigten nachgesucht,

weil sie Cigaretten zu dem Zwecke, in den Käufern den Irrtum zu erregen, daß es sich um echte ägyptische Cigaretten handle, fälschlich mit einem ausländischen Staatswappen und dem Herkunftsnamen Kairo versehen und in Verkehr gebracht hätten.

Da dabei auf den § 16 des Gesetzes, und nur auf diesen, Bezug genommen wird, so ergibt sich deutlich, daß die Firma J. B. mit dieser Eingabe nur beabsichtigt hat, namens ihrer Auftraggeberin, der Firma Kyriazi Frères in Kairo, die Beschuldigten wegen Vergehens gegen den § 16 des Gesetzes zur Anzeige zu bringen, nicht aber, wegen Verletzung ihrer eigenen Zeichenrechte einen Strafantrag zu stellen. Die Annahme des ersten Richters, die Firma Kyriazi Frères sei „irrtümlich“ als Antragsteller bezeichnet, ist daher verfehlt, und auch darauf kommt es nicht an, daß die als Bevollmächtigte auftretende Firma J. B. in Wirklichkeit die Inhaberin der Warenzeichen Nr. 9135 und 31261 ist, denn in dieser Eigenschaft tritt die Firma J. B. in der Eingabe vom 7. Januar 1899 überhaupt nicht auf. Aus der Eingabe geht nicht einmal hervor, ob die Firma J. B. gewußt hat, daß die darin bezeichneten Handlungen ihre eingetragenen Zeichenrechte verletzen.

Die Handlung, die in der Eingabe zur Anzeige gebracht wird, ist allerdings dieselbe, in der der erste Richter zugleich eine nach dem

§ 14 strafbare Verletzung der Zeichenrechte der Firma F. B. erblickt, allein um dieses Umstandes willen kann jene — überdies in fremdem Namen erstattete — Anzeige nicht als Strafantrag im eigenen Namen aufgefaßt werden. Einem Strafantrage muß immer der Entschluß zu Grunde liegen, die gerichtliche Verfolgung einer Handlung zu verlangen, durch welche — abgesehen von den Fällen des § 65 Absf. 2 u. 3 St.G.B.'s und sonstigen vom Gesetze besonders geregelten Fällen — eigene Rechtsgüter des Antragstellers verletzt sind. Dieser Entschluß kann aber selbstverständlich nur auf Grund der Kenntnis, daß dies der Fall ist, gefaßt werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 47, insbesondere 49 unten, Bd. 10 S. 141.

Sonach ist der Strafantrag, den der erste Richter der Beurteilung des Beschwerdeführers aus dem § 14 des Gesetzes, also insbesondere zur Zahlung einer Buße, zu Grunde legt, hierzu nicht geeignet. Die Beurteilung des Beschwerdeführers muß daher im Hinblick auf die schon erwähnte Idealkonkurrenz aufgehoben werden.